

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 20.08.1889

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 20. August 1889.) 16. Stück.

Inhalt:

- N^o. 28. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Juli 1889, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften für Gebäude mit weicher Bedachung.
- N^o. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. August 1889, betreffend die Zollfreiheit der Materialien zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen.

N^o. 28.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend feuerpolizeiliche Vorschriften für Gebäude mit weicher Bedachung.

Oldenburg, 1889 Juli 31.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und unter Hinweisung auf §. 368 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs, werden mit Höchster Genehmigung die folgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Bei Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie anderen zum nächtlichen Aufenthalt von Menschen und Vieh bestimmten Baulichkeiten, deren Bedachung aus Stroh, Reith

oder Heide besteht, ist bei Neubauten und Umdeckungen das Deckmaterial über sämtlichen Eingängen, wenn solche an den Längsseiten sich befinden, in der ganzen Länge der Sparren und außer der Breite der Eingänge noch in einer ferneren Breite von 1,25 m an jeder Seite, statt der üblichen Schächte und Weiden, mit starkem, verzinktem Eisendraht an den Dachlatten zu befestigen.

§. 2.

Ueber den Eingängen an den Giebelseiten ist das Deckmaterial der Walmdachseiten in der ganzen Ausdehnung der Walme in gleicher Weise mit verzinktem Eisendraht zu befestigen.

Oldenburg, 1889 Juli 31.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Frhr. v. Kössing.

N^o. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zollfreiheit der Materialien zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen.

Oldenburg, den 1. August 1889.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1889 das nachstehende mit dem 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit tretende „Schiffsbau-Regulativ“ beschlossen.

Oldenburg, den 1. August 1889.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

Schiffsbau-Regulativ.

Zur Ausführung des §. 5 Ziffer 10 des Zolltarifgesetzes werden in Betreff der Zollfreiheit von Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, folgende Bestimmungen erlassen.

A.**Allgemeine Bestimmungen.****§. 1.**

Als Seeschiffe werden alle Wasserfahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen seefähigen Deck versehen und nach ihrer Bauart ausschließlich oder vorzugsweise zum Verkehr

auf See oder auf den Buchten, Haffen und Watten derselben bestimmt sind.

§. 2.

Zu den gewöhnlichen Schiffszutensilien sind diejenigen beweglichen Inventariestücke zu rechnen, welche in den Titeln I bis einschließlich X der Anlage E 1 zu den Normativbestimmungen für die Hafenregulative (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1888 S. 761 ff.) aufgeführt sind. Werden Gegenstände, welche zu dem in den Titeln I und II des Inventarienzzeichnisses (Anlage E 2 dortselbst) aufgeführten Kajüts- und Küchengut gehören, mit dem Schiffskörper niet- und nagelfest verbunden, so sind auch diese, sowie die zu deren Herstellung erforderlichen Materialien zollfrei abzulassen.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, nach Maßgabe derjenigen Gesichtspunkte, welche für die Einreihung der Inventariestücke in die einzelnen Titel der vorbezeichneten Anlagen E 1 und E 2 entscheidend gewesen sind, vorläufige Bestimmung darüber zu treffen, ob in den letzteren nicht aufgeführte Inventariestücke zu den gewöhnlichen Schiffszutensilien zu rechnen sind. Jedoch ist hiervon dem Bundesrath behufs Entscheidung über die Ergänzung der Verzeichnisse Mittheilung zu machen.

Bei Schiffen der deutschen Kriegsmarine sind auch die zu artilleristischen und Armirungszwecken bestimmten Gegenstände als gewöhnliche Schiffszutensilien zu behandeln. Ob und inwieweit dementsprechend auch bei dem Bau u. von Kriegsschiffen für fremde Nationen zu verfahren ist, bleibt der Entscheidung der obersten Landes-Finanzbehörde in jedem einzelnen Falle überlassen.

§. 3.

Die im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände, oder,

falls dieselben im Inlande gefertigt sind, das dazu erforderliche, vom Auslande bezogene Material, werden vom Eingangszoll frei gelassen, wenn der Nachweis der wirklichen Verwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht wird.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises ist der Eingangszoll nach Maßgabe der Vorschriften für den Zollkredit sicher zu stellen. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, die Sicherheit in der Weise bestellen zu lassen, daß der Schiffsbauunternehmer einen nach Maßgabe seines durchschnittlichen Jahresverbrauchs an ausländischen Materialien zu bemessenden Zollbetrag als Kaution zu hinterlegen oder in vorschriftsmäßiger Weise sicher zu stellen hat, und daß derselbe der Verwaltung allgemein die Berechtigung einräumt, etwaige Zollansprüche aus dieser Kaution zu decken.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Für metallene Materialien.

§. 4.

Bei Neubauten hölzerner Schiffe soll für solche metallenen Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A Verzeichniß I) nicht gehören, oder für das zu deren Anfertigung erforderliche Material der freizuschreibende Zoll bestimmte, nach dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes (§. 2 Absatz 2 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 — Reichs-Gesetzbl. Seite 190 —) abgemessene Beträge nicht übersteigen.

Die Anlage B enthält die Nachweisung dieser Beträge für den eisenfesten und kupferfesten Bau hölzerner Schiffe. Diese werden bei einer Veränderung der jetzigen Tariffätze für Eisen einer, dieser Veränderung entsprechenden anderweitigen Feststellung unterworfen werden.

A. I.

B.

Bei dem Neubau eiserner Schiffe sind diese Höchstbeträge nicht maßgebend.

§. 5.

Das unter A beiliegende Verzeichniß I enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände, deren Verwendung bei dem Neubau, der Reparatur oder der Ausrüstung von Seeschiffen für dieselben als speziell nachweisbar angenommen wird.

Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei zu lassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewicht im fertigen Zustande und einem dem fraglichen Verzeichnisse zu entnehmenden Prozentszuschlag zu demselben.

Die bei der Bearbeitung der Materialien entstehenden Abfälle (Lochpußen, Drehspäne etc.) treten ohne Verzollung in den freien Verkehr.

Sollten in Zukunft speziell nachweisbare metallene Gegenstände, welche bisher beim Schiffsbau nicht zur Verwendung gelangt sind, in Gebrauch kommen, so können dieselben mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde gleich den in dem Verzeichnisse I aufgeführten Gegenständen behandelt werden, jedoch ist hiervon dem Bundesrath behufs der Entscheidung über die Ergänzung des Verzeichnisses Mittheilung zu machen.

Werden Gegenstände, welche zu artilleristischen und Armierungszwecken für Schiffe der deutschen Kriegsmarine bestimmt sind, aus ausländischen Materialien hergestellt, so ist das Gewicht der zollfrei zu lassenden Materialien, insoweit nicht in dem Verzeichniß I (Anlage A) für solche Gegenstände bestimmte Zuschlagprozente festgesetzt sind, nach Maßgabe des thatsächlichen Verbrauchs festzustellen. In Betreff solcher Gegenstände bedarf es der im vorigen Absatz angeordneten besonderen Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde und Mittheilung an den Bundesrath nicht.

II. Für nicht metallene Materialien.

§. 6.

Das Verzeichniß II der Anlage A enthält diejenigen nicht metallenen Gegenstände, deren Verwendung beim Schiffsbau zc. als speziell nachweisbar angenommen wird, nebst den zu deren Anfertigung dienenden nicht metallenen Materialien, welche bei Gewährung der Zollfreiheit in Betracht kommen. Als Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials gilt deren Nettogewicht im fertigen Zustande.

A II.

Sollten in Zukunft speziell nachweisbare nicht metallene Gegenstände oder Materialien zu deren Herstellung beim Schiffsbau in Gebrauch kommen, welche in dem Verzeichniß II nicht aufgeführt sind, so findet die Bestimmung im §. 5 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

Zu den in Bezug auf die Zollfreiheit in Betracht kommenden Gegenständen gehören ferner an nicht speziell nachweisbaren Materialien:

1. Bau- und Nutzholz,
2. Delfarbe und Del,
3. Firniß,
4. Filz und graues Löschpapier,
5. Korkplatten zur Herstellung von wasserdichten Zellen bei Schiffen, Korkfenderapparaten, Rettungsgürteln zc.
6. Cellulose mit Kokosfasern gemischt zu gleichen Zwecken wie bei 5.

C.

Bestimmungen für das hinsichtlich der zollfreien Ablassung der Materialien anzuwendende Verfahren.

§. 7.

Wer Zollfreiheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Regulativs in Anspruch nehmen will, hat bei der Zolldirektiv-

behörde einen entsprechenden Antrag zu stellen; die letztere versteht das Hauptamt mit Anweisung.

Vor dem Beginn eines jeden Baues *z.* ist der Zollstelle, welcher die Beaufsichtigung des Baues *z.* obliegt, eine Deklaration nach Muster C einzureichen.

C.

§. 8.

1. Diejenigen in Anlage A Verzeichniß I und II (Spalte 2) enthaltenen Gegenstände, welche im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen werden, hat der Schiffsbauunternehmer oder dessen Bevollmächtigter der Zollstelle mit einer auf die Deklaration (§. 7 Absatz 2) hinweisenden besonderen Anmeldung, in welcher die Gegenstände unter Angabe ihrer Bestimmung, der Stückzahl und des Gewichts speziell zu bezeichnen sind, zur Eingangsbefertigung vorzuführen. Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Kontoregister nach Stückzahl und Gewicht eingetragen und gegen Empfangsbescheinigung des Schiffsbauunternehmers oder dessen Bevollmächtigten, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung eventuell zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolls enthält, gegen Sicherstellung desselben unverzollt abgelassen. Ist in Gemäßheit des §. 3 Absatz 2 von der den Direktivbehörden gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht, so genügt die Empfangsbescheinigung des Schiffsbauunternehmers oder dessen Bevollmächtigten.

Ob und auf welche Art die Gegenstände zur Sicherung der Verwendungskontrolle mit Identitätszeichen zu versehen sind, bleibt dem Ermessen der Zollstelle überlassen.

2. Von der deklarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Zollbehörde während oder nach Vollendung des Baues *z.* Auf Grund der hierüber abzugebenden Bescheinigungen, beziehungsweise aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung im Kontoregister.

3. Bei Schiffsbauanstalten, deren Inhaber kaufmänn-

nische Bücher ordnungsmäßig führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen, erfolgt in der Regel — neben der allgemeinen Ueberwachung des Betriebes durch Zollbeamte, welche die Verwendung der ausländischen Materialien und Gegenstände nach Erforderniß beaufsichtigen — die Kontrolle der deklarationsmäßigen Verwendung auf Grund der Geschäftsbücher.

Zu diesem Zweck sind die Inhaber von Schiffsbauanstalten nach näherer Anordnung der Zollbehörde gehalten, für jedes in Bau, Reparatur oder Ausrüstung genommene Seeschiff gesondert fortlaufende Aufschreibungen aller bei dem Bau u. d. desselben zur Verwendung gelangenden ausländischen Gegenstände u. nach Stückzahl, Gewicht und ihrem, nach der Fertigstellung in den Schiffsbauanstalten zu ermittelnden Nettogewicht zu führen.

Diese Aufschreibungen können, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern, für jedes Schiff in mehreren Abtheilungen — z. B. über die Gegenstände u. für den Bau des Schiffskörpers und über die Gegenstände u. für die Maschinen — getrennt geführt, auch können die bei dem Bau eines Schiffes etwa zur Verwendung kommenden inländischen Gegenstände in demselben Buche zusammen mit den ausländischen angeschrieben werden, doch sind in letzterem Falle die inländischen Gegenstände u. als solche besonders zu bezeichnen.

Während der Geschäftsstunden steht den mit der Kontrolle der Schiffsbauanstalten beauftragten Beamten die Einsicht in diese Aufschreibungen und außerdem den Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung die Befugniß zu, von allen auf die Materialverwendung Bezug habenden Geschäftsbüchern, Schiffsbaukontrakten u. Einsicht zu nehmen.

Die gedachten Aufschreibungen dienen als Hülfsmittel der Kontrolle der Verwendung der gegen Empfangsbcheinigung unverzollt abgelassenen Gegenstände u. und als Unterlage für die zollamtlichen Verwendungsbcheinigungen,

auf Grund deren die Abschreibung in dem amtlichen Kontoregister erfolgt.

4. Sollen die unter 1 gedachten Gegenstände im Inlande zur Anfertigung gelangen, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Materialien auf eine, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die abgegebene Deklaration (§. 7 Absatz 2) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffsbauunternehmers beziehungsweise dessen Bevollmächtigten gegen Empfangsbescheinigung, welche erforderlichenfalls (Ziffer 1 Absatz 1) das Anerkenntniß des tarifmäßigen Eingangszolls enthält, unverzollt abgelassen. Art und Gewicht dieser Materialien werden in das bei der Amtsstelle geführte Kontoregister eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche vor der Verwendung im Schiff zur Verwiegung zu stellen sind.

Die Kontrolle der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5 Absatz 2 beziehungsweise §. 6 Absatz 1 zu berechnenden Gewichts des zur Fertigstellung der Gegenstände erforderlich gewesenenen Materials erfolgt in der vorstehend unter 1 bis 3 angegebenen Weise. Handelt es sich hierbei um einen Gegenstand, welcher aus verschiedenen Materialien (z. B. Eisen und Kupfer) zusammengesetzt ist, so ist der Antheil jedes einzelnen Materials am Fertiggewicht des ganzen Gegenstandes durch Verwiegung der einzelnen Theile, materialweise getrennt, vor der Zusammensetzung, und wenn dieses nicht möglich, durch Abschätzung, oder nach den Geschäftsbüchern zu ermitteln und demnächst das Gewicht der zur Anfertigung des Gegenstandes erforderlich gewesenenen Materialien, für jedes derselben besonders, zu berechnen.

In den vorstehend unter 3 gedachten Schiffsbauanstalten unterbleibt in der Regel die Gestellung der fertigen Gegenstände zur amtlichen Verwiegung, und werden Stückzahl und Gewicht derselben auf Grund der nach den Ge-

geschäftsbüchern zu prüfenden Angaben beziehungsweise nach den Ermittlungen der Schiffsbauanstalten in den amtlichen Kontoregistern notirt.

§. 9.

Die im fertigen Schiff nicht speziell nachweisbaren Gegenstände und die zur Herstellung derselben erforderlichen metallenen und nicht metallenen Materialien (§§. 4 und 6 Absatz 3) werden in der im §. 8 vorgeschriebenen Weise einstweilen unverzollt abgelassen und im Kontoregister angeschrieben.

Die Abschreibung im Kontoregister erfolgt — und zwar bei metallenen Materialien unter Berücksichtigung der im §. 4 gegebenen Bestimmung und beim Holz unter Zuzesetzung der Abfallmengen, welche sich bei der Anfertigung der einzelnen Gegenstände ergeben —, nachdem die mit der Beaufsichtigung der Werft besetzte Zollstelle sich von der wirklichen Verwendung durch örtliche Prüfung der von dem Schiffsbauunternehmer oder dessen Bevollmächtigten abzugebenden speziellen Verwendungsdeklaration, eventuell auch durch Einsicht in die Geschäftsbücher überzeugt hat. Die Bestimmung im §. 8 Ziffer 3 hat hier ebenmäßig Anwendung zu finden. Die Zollbehörde ist anzuordnen befugt, daß die beim Holz sich ergebenden Abfallmengen zu deklariren sind.

Sollte sich ergeben, daß in die Verwendungsdeklaration Gegenstände aufgenommen sind, welche im Schiff nicht zur Verwendung gekommen, so ist, abgesehen von der Einleitung des Strafverfahrens, nach den Umständen dem betreffenden Schiffsbauunternehmer sofort jede Erleichterung in der Kontrolle der Verwendung vom Auslande zum Schiffsbau bezogener Gegenstände u. zu entziehen. Die Bestimmung hierüber erfolgt durch die Direktivbehörde. Die entstehenden Mehrkosten für die Kontrolle und Ueberwachung fallen dem Schiffsbauunternehmer zur Last.

§. 10.

Soll ausländisches Holz (§. 6 Absatz 3 Nr. 1), welches zur zollfreien Verwendung nach Maßgabe des gegenwärtigen

Regulativs bestimmt ist, zuvor gelagert werden, so finden auf die zu diesem Zweck zu bewilligenden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß die Bestimmungen des Regulativs vom 24. Mai 1880 Anwendung.

Für sonstige zu dem gleichen Zweck bestimmte Gegenstände darf nach dem Ermessen der Direktivbehörde auch dann ein Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß bewilligt werden, wenn solches nach dem Privatlager-Regulativ ausgeschlossen ist.

Die Abschreibung im Niederlagekonto erfolgt, sobald die Anschreibung im Kontoregister (§. 8 Absatz 1 und §. 9 Absatz 1) stattgefunden hat.

§. 11.

Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und dasselbe zur Seefahrt völlig ausgerüstet ist, hat hiervon Anzeige bei dem Bezirks-Hauptamt zu erfolgen, welches demnächst das Erforderliche wegen der Schlußrevision veranlaßt.

Bei derselben ist zunächst festzustellen, ob das Schiff nach der Bestimmung des §. 1 als Seeschiff zu betrachten ist. Walten in dieser Hinsicht Zweifel ob, so ist die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen.

Sodann ist bei der Schlußrevision, soweit erforderlich, von dem Vorhandensein der unverzollt abgelassenen Gegenstände in beziehungsweise an dem erbauten, reparirten oder ausgerüsteten Schiff Ueberzeugung zu nehmen.

Nach Eingang der hierüber aufzunehmenden Verhandlung ist das Kontoregister definitiv abzuschließen und der durch die Abschreibungen etwa nicht zur Freischreibung gekommene Zollbetrag festzustellen; der letztere ist sofort einzuziehen.

Die nicht zur Verwendung gekommenen Gegenstände und Materialien können auf Antrag des Schiffsbauunternehmers beziehungsweise dessen Bevollmächtigten auf ein anderes Konto, welches bei demselben Amt geführt oder er-

öffnet wird, übertragen oder auf ein Zolllager gebracht, oder in das Ausland ausgeführt und demnächst im Kontoregister abgeschrieben werden, wenn kein Zweifel besteht, daß zum Bau zc. des betreffenden Schiffes angemeldete, einstweilen unverzollt abgelassene Gegenstände und Materialien vorliegen.

§. 12.

Bei den der Kaiserlichen Admiralität unterstehenden Werften findet bezüglich der Verwendung lediglich Buchkontrolle statt. An die Stelle der zollamtlichen Verwendungsbesccheinigungen können amtliche Verbrauchsatteste der Kaiserlichen Werften treten; die Werftdirektionen werden dem betreffenden Hauptamt gegebenenfalls die zur Ausstellung dieser Verbrauchsatteste bevollmächtigten Beamten bezeichnen. Auch kann die Schlußrevision durch eine amtliche Bescheinigung darüber ersetzt werden, daß es sich um den Bau zc. eines Seeschiffes handelt, daß der Bau zc. vollendet ist, und daß sämtliche Gegenstände, für welche Zollfreiheit in Anspruch genommen ist, sich auf dem Schiff befinden, beziehungsweise zu dessen Herstellung verwendet sind.

§. 13.

In Fällen, in welchen es sich lediglich um die Abfertigung einzelner fertiger Ausrüstungsgegenstände für Seeschiffe oder um die Reparatur solcher Ausrüstungsgegenstände handelt, bleiben die Vorschriften in den §§. 4 bis 12 außer Anwendung. Besteht über die Eigenschaft des Schiffes als Seeschiff kein Zweifel, so erfolgt die zollfreie Ablassung auf Grund einer zollamtlichen Verwendungsbesccheinigung; anderenfalls ist die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen. Bei Schiffen der deutschen Kriegsmarine kann die vorbezeichnete Besccheinigung durch eine Besccheinigung des zuständigen Werftbeamten (§. 12) oder des Schiffskommandos ersetzt werden.

Anlage A.

Verzeichniß I

derjenigen metallenen Bestandtheile und Inventariestücke von Seeschiffen, deren Verwendung sich speziell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlagsgewichts, welches zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Materials festzustellen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind, für Theile aus:				
		schmiedbarem Eisen in Stangen oder Blöcken Prozent.	in Blechen oder Platten Prozent.	Guß Eisen, auch schmiedbarem Prozent.	Kupfer, Nickel, Zink, deren Legierungen, Blei Prozent.	Schrotteisen Prozent.
1.	Anker (aus Schrotteisen — Abfalleisen — gefertigt aus Luppeneisen)	—	—	—	—	70
2.	Ketten jeder Art, a) mit gußeisernen Stützen b) ohne gußeiserne Stützen	18 12 15	— — —	— 8 —	— — —	— — —
3.	Eiserne Knie-, Bug- und Heckbänder	10	—	—	—	—
4.	Eiserne Diagonalbänder	7	—	—	—	—



5.	Klüfen	—	10	6	—	—
6.	Spillgeschirr (Brat- und Gangspill)	12	—	12	—	—
7.	Schiffswinden	12	—	20	—	—
8.	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)	—	5	—	—	—
9.	Schiffspumpen mit Zubehör	12	—	12	10	—
10.	Kombüsen (Kochöfen) mit Röhren	12	10	12	—	—
11.	Defen mit Röhren	—	2	6	—	—
12.	Eiserne Bootstrahnbalken (Davids) einschließlich der Gal- ter und Schuhe	12	—	6	—	—
13.	Eiserne Bettstellen, wenn sie mit dem Schiffe in feste Verbindung gebracht sind	10	—	—	—	—
14.	Eiserne Galerien	12	—	—	—	—
15.	Eiserne Deckstützen mit Kopf- und Fußstützen	9	—	6	—	—
16.	Eiserne Blöcke und Räder (Ketten-, Lösch- und Wipp- räder)	12	10	12	6	—
17.	Metallene Scheiben zu Blöcken	—	—	—	8	—
18.	Eiserne Mastringe und Belegenägel	12	—	6	8	—
19.	Eisernes Rüttlingsgut	12	—	6	—	—
20.	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinne, Steuerwelle, Szep- ter nebst Zubehör	15	—	12	—	—
21.	Eiserne Raden nebst Zubehör, Beschläge der Rundhölzer, Sattlungen	15	—	6	—	—
22.	Ventilatoren	—	8	—	8	—
23.	Bandeisen für Wasser und Proviantfässer für Passagiere	2	—	—	—	—
24.	Wasserlosets	—	12	10	12	—
25.	Balkenbügel	12	—	—	—	—
27.	Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinen sind	12	—	12	—	—
27.	Metallene Deck- und Seitenfenster	—	—	12	20	—



Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind, für Theile aus:				
		schmiedbarem Eisen in Stangen oder Blöcken Prozent.	in Blechen oder Platten Prozent.	Guß Eisen, auch schmiedbarem Prozent.	Kupfer, Nickel, Zink, deren Legierungen, Blei Prozent.	Schrotteisen Prozent.
28.	Kupfer und dessen Legierungen (Bronze, Messing, auch Yellow-Metall), Nickel und dessen Legierungen (Neusilber), Zink und dessen Legierungen, Blei: a) Stangen b) Nägel c) Platten und Bleche d) Ruderbeschlag, Schwalben und Schienen	—	—	—	4 8	— —
29.	Material zum Bau eiserner Schiffe: a) Stäbe und Stangen von einfachem Querschnitt (Quadrat, Rund, Flacheisen) Winkel und Platten aus schmiedbarem Eisen b) Modell- und Façoneisen (eiserne Decksbalken etc.) c) Schmiedestücke (abgeschmiedet, auch vorgearbeitet eingeführt) d) Schwere Schmiedestücke, aus Abfall Eisen gefertigt: I. Hintersteven und Vorsteven II. Ruderrahmen III. Kielstücke	6 6 6 — — —	6 — — — — —	15 — — — — —	— — — — — —	20 — — — 25 50 20



30.	Drahttaue	4	—	—	—	—
31.	Galerien und Steuerräder von Messing	—	—	—	8	—
32.	Kohlenbunker der Dampfschiffe	—	6	—	—	—
33.	Signalkanonen	12	—	12	8	—
34.	Eiserne Schiffsboote	—	12	—	—	—
35.	Eiserne Masten	12	10	6	—	—
36.	Kelingsbeschläge aus Yellow-Metall	—	—	—	6	—
37.	Dampfkeffel (ohne Armatur), Zuschlag zum ganzen Gewicht	—	13	—	—	—
38.	Materialien zum Bau von Dampfmaschinen, Dampf- keffeln und allen Zubehörtheilen:					
	a) Geschmiedetes Eisen:					
	Kurbelwellen, Pleuelstangen aus Schrotteisen her- gestellt					
	I. fertig bearbeitet	—	—	—	—	200
	II. vorgearbeitet	—	—	—	—	150
	III. ausgeschmiedet	—	—	—	—	100
	b) Gerade Wellen und sämtliche anderen aus Ab- falleisen hergestellten Schmiedestücke:					
	I. fertig bearbeitet	—	—	—	—	100
	II. vorgearbeitet	—	—	—	—	80
	III. ausgeschmiedet	—	—	—	—	75
	c) Einfache Schmiedestücke aus Eisen oder Stahl, wenn abgeschmiedet eingeführt:					
	I. Kurbelwellen, Pleuel- und Kolbenstangen mit Kreuzköpfen	42	—	—	—	—
	II. Gerade Wellen und alle anderen Schmiedestücke	21	—	—	—	—
	d) Sämtliche anderen, vorstehend nicht genannten und im Inlande angefertigten Schmiedestücke aus Eisen oder Stahl	34	—	—	—	—
	e) Muttern	34	—	—	—	—

2



Lau= fende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind, für Theile aus:				
		schmiedbarem Eisen in Stangen oder Blöcken Prozent.	in Blechen oder Platten Prozent.	Gußeisen, auch schmied= barem Prozent.	Kupfer, Nickel, Zinn, deren Le= girungen, Blei Prozent.	Schrott= eisen Prozent.
	f) Gußgegenstände aus Bruch- oder Roheisen hergestellt:					
	I. unbearbeitet	—	—	6	—	—
	II. bearbeitet	—	—	9	—	—
	g) Gußgegenstände aus Stahl	8	—	—	—	—
	h) Gegenstände aus Bronze- oder Messingguß:					
	I. Condensatorrohrplatten	—	—	—	50	—
	II. Condensatorrohre	—	—	—	2	—
	III. Siederohre für Dampfkessel	—	—	—	2	—
	IV. Sämmtliche hier oder nachstehend nicht aufgeführten Gegenstände aus Bronze- oder Messingguß	15	10	—	20	—
39.	Rohe unpolirte Eisenplatten, die zu Flurplatten (Pflichten), Bekleidungs- und Schutzblechen im Maschinen- und Kesselraum von Dampfschiffen bestimmt sind	5	5	—	—	—
40.	Schaufelräder	12	10	—	—	—



41.	Schiffsstelegraph	34	12	6	8	—
42.	Patent-Kesselrohrreinigungsapparat	6	6	6	—	—
43.	Klampen, Schrotenblöcke, Voller, Sodeln, Klotetrohre, Spülgossen, Treppenstufen, Treppenschienen, Fenster- schürzringe, Ventilatorentöpfe, Glockenstühle und Zangen	6	6	6	8	20
44.	Destillirapparate zur Herstellung von Trinkwasser aus Seewasser	6	6	6	8	—
45.	Bleiplatten, Zinkplatten, Zinknägel	—	—	—	4	—
46.	Sirenen (Nebelhorn) und deren metallene Bestandtheile .	6	6	6	4	—
47.	Stahlmatrasen, wenn sie mit dem Schiffe in feste Ver- bindung gebracht sind	6	—	—	—	—
48.	Umspinnener Kupferdraht zur Herstellung von elektrischen Beleuchtungsanlagen	—	—	—	6	—
49.	Die vorstehend nicht aufgeführten, unter den Titeln VI, VII und VIII der Anlage E 1 (Nachweisung der- jenigen zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rech- nenden Inventariestücke, welche nach Nr. 15 d des Zolltarifs zollfrei sind) zu den Normativbestimmungen für die Hafens-Regulative benannten metallenen Geräte	12	12	6	6	—



Anlage A.**Verzeichniß II,**

enthaltend

diejenigen ganz oder theilweise nicht metallenen Bestandtheile und Inventariestücke von Seeschiffen, deren Verwendung sich speziell nachweisen läßt, nebst Angabe der zur Anfertigung dieser Gegenstände im Inlande für die Gewährung der Zollfreiheit in Betracht kommenden nicht metallenen Materialien.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der	
	Gegenstände.	Materialien.
1.	2.	3.
1.	Die Tafelage.	Segeltuch, Flaggentuch, loh- gahres Leder, Tafel- und Fensterglas aller Art.
2.	Das Tauwerk.	
3.	Die Segel.	
4.	Das Steuermannsgut.	
5.	Das Bootsmannsgut.	
6.	Das Zimmermannsgut.	
7.	Die Boote mit Zubehör.	
8.	Presennings.	
9.	Deck- und Seitenfenster- gläser.	

Anlage B.

Nachweisung

der

beim Bau von hölzernen Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmeter.	Betrag pro Kubikmeter des Brutto- Raumgehalts		Diffe- renz pro Kubik- meter Pf.
	Mark.	Pf.	
Für Schiffe bis zu 200 Kubikmeter einschließlich	—	47	—
" " " " 300 " "	—	45 ⁵ / ₁₀	15/1000
" " " " 400 " "	—	44	15/1000
" " " " 500 " "	—	42 ⁵ / ₁₀	15/1000
" " " " 600 " "	—	41 ⁸ / ₁₀	7/1000
" " " " 700 " "	—	41 ¹ / ₁₀	7/1000
" " " " 800 " "	—	40 ⁴ / ₁₀	7/1000
" " " " 900 " "	—	39 ⁷ / ₁₀	7/1000
" " " " 1 000 " "	—	39	7/1000
" " " " 1 100 " "	—	38 ⁵ / ₁₀	5/1000
" " " " 1 200 " "	—	38	5/1000
" " " " 1 300 " "	—	37 ⁵ / ₁₀	5/1000
" " " " 1 400 " "	—	37	5/1000
" " " " 1 500 " "	—	36 ⁵ / ₁₀	5/1000
" " " " 1 600 " "	—	36	5/1000
" " " " 1 700 " "	—	35 ⁵ / ₁₀	5/1000
" " " " 1 800 " "	—	35	5/1000
" " " " 1 900 " "	—	34 ⁵ / ₁₀	5/1000
" " " " 2 000 " "	—	34	5/1000
" " " " 2 100 " "	—	33 ⁷ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 200 " "	—	33 ⁴ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 300 " "	—	33 ¹ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 400 " "	—	32 ⁸ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 500 " "	—	32 ⁵ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 600 " "	—	32 ² / ₁₀	3/1000
" " " " 2 700 " "	—	31 ⁹ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 800 " "	—	31 ⁶ / ₁₀	3/1000
" " " " 2 900 " "	—	31 ³ / ₁₀	3/1000
" " " " 3 000 " "	—	31	3/1000
" " " " 3 100 " "	—	30 ⁸ / ₁₀	2/1000
" " " " 3 200 " "	—	30 ⁶ / ₁₀	2/1000

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmeter.	Betrag pro Kubikmeter des Brutto- Raumgehalts		Diffe- renz pro Kubik- meter
	Mark.	¶f.	¶f.
Für Schiffe bis zu 3 300 Kubikmeter einschließlich	—	30 ⁴ / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 400 " "	—	30 ² / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 500 " "	—	30	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 600 " "	—	29 ⁸ / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 700 " "	—	29 ⁶ / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 800 " "	—	29 ⁴ / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 3 900 " "	—	29 ² / ₁₀	2/ ₁₀₀₀
" " " " 4 000 " "	—	29	2/ ₁₀₀₀

A n m e r k u n g e n .

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest erbaute Schiffe und werden bei kupferfest erbauten Schiffen, wenn das dazu verwendete Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um $5\frac{7}{10}$ Pfennig für das Kubikmeter ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Größe, welche zwischen je zwei der in vorstehender Tabelle aufgeführten Zahlen fällt, ist der Vergütungsbetrag pro Kubikmeter mit Hilfe der Differenzen an der entsprechenden Stelle proportional zu berechnen.

Beispiel:

Die Vergütung pro Kubikmeter für ein Schiff von 1 025 Kubikmeter berechnet sich, da die Differenz zwischen 1 000 und 1 100 Kubikmeter $\frac{5}{1000}$ Pfennig beträgt, auf

$$39 \text{ Pfennig} - 25 \times \frac{5}{1000} = 38\frac{875}{1000} \text{ Pfennig pro Kubikmeter.}$$

3. Bei den Endresultaten gelten Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $\frac{1}{2}$ Pfennig beträgt, als volle Pfennig, entgegengesetztenfalls bleiben sie außer Ansatz.

**Deklaration
über den Neubau
über die Reparatur
über die Ausrüstung**

des nachstehend bezeichneten Schiffes behufs Erlangung der
Zollfreiheit für die dazu vom Auslande eingehenden Gegen-
stände und Materialien einschließlich der gewöhnlichen
Schiffszutensilien.

-
1. Name des Schiffes
 2. Name des Schiffsbauunternehmers
 3. Welcher Rhederei das Schiff angehört
 4. Ob Segel- oder Dampf-(Schaufel- oder Schrauben-) Schiff
 5. Ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll
 6. Raumgehalt nach Kubikmeter
 7. Länge auf Deck zwischen den beiden Steven
 8. Größte Breite auf der Außenhaut
 9. Tiefe im Raum
 10. Zahl der Zwischendecke
 11. Art der Takelung (ob Galeas, Schooner, Schoonerbrigg, Brigg, Barke, Fregatte oder Kriegsschiff)
 12. Ob eisen- oder kupferfest und letzterenfalls wie weit
 13. Ob ohne oder mit Kupferhaut und letzterenfalls wie weit
 14. Eiserner Kniee (mit oder ohne)
 15. Eiserner Diagonalbänder (mit oder ohne)
 16. Bestimmung des Schiffes zur Frachtfahrt, Passagierfahrt, zum Transport von Auswanderern, Walfischfang, Kriegsschiff etc.
 17. Für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt oder für die Fahrt auf europäischen Gewässern)

-
18. Bezeichnung der Person, welcher die Leitung des Baues zc. und die Ermächtigung übertragen ist, der mit der Beaufsichtigung der Werft befaßten Zollstelle gegenüber die erforderlichen verantwortlichen Erklärungen und Unterschriften abzugeben .
 19. Erklärung über die Sicherstellung des Eingangszolls
 20. Ort der Ausführung }
 - des Neubaues
 - des Reparaturbaues
 - der Ausrüstung

....., denten..... 18.....

(Unterschrift des Anmeldenden.)

